

Geschäftsordnung
des Statistischen Landesausschusses Rheinland-Pfalz

vom 15. Oktober 1956

– geändert am 13. Juli 2016 –

Auf der Grundlage des § 5 der Landesverordnung über den Statistischen Landesausschuss vom 26. Oktober 1987 gibt sich der Statistische Landesausschuss folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Vollversammlung und sonstige Sitzungen

- (1) Der Statistische Landesausschuss tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten des Statistischen Landesamtes als Vorsitzende/r des Statistischen Landesausschusses zusammen:
 - a) mindestens jährlich einmal zu einer ordentlichen Vollversammlung,
 - b) nach Bedarf zu Sitzungen.
- (2) Die / Der Vorsitzende beruft außerdem eine Vollversammlung ein, wenn 1/3 der Mitglieder des Ausschusses eine solche mit schriftlich begründeten Anträgen fordert. Die Sitzung hat binnen zwei Monaten nach dem Eingang des begründeten Antrags zu erfolgen.
- (3) Antragsberechtigt nach Absatz 2 sind alle nach der jeweils geltenden Fassung der Landesverordnung über den Statistischen Landesausschuss ernannten Pflichtmitglieder bzw. freiwilligen Mitglieder als Vertretungen ihrer jeweiligen Behörden, Verbände und Einrichtungen.

§ 2 Einladung und Besetzung

- (1) Die / Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Mitglieder können rechtzeitig vor der Sitzung eigene Tagesordnungspunkte einbringen. Diese sind ggf. zu erläutern.
- (3) Sind Mitglieder des Ausschusses verhindert der Versammlung beizuwohnen, so geben sie die Einladung der Stellvertreterin / dem Stellvertreter weiter und benachrichtigen die / den Vorsitzende/n rechtzeitig. Im Rahmen der Besetzung ist auf eine paritätische Besetzung – entsprechend der geltenden Fassung des Landesgleichstellungsgesetzes – zu achten.

§ 3 Versammlungsleitung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die / Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

- (3) Die Beschlüsse des Statistischen Landesausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzende/n.

§ 4 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Beratung, die Aussprache und die Beschlüsse enthält. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern und Stellvertretungen (elektronisch) zur Kenntnisnahme zugeleitet

§ 5 Arbeitskreise

- (1) Im Bedarfsfall kann der Statistische Landesausschuss für bestimmte Sachgebiete und einzelne Fragen Arbeitskreise einsetzen und Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Die Einberufung der Arbeitskreise und die Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgt durch die / den Vorsitzende/n.
- (3) Die Vertretungen der obersten Landesbehörden sind zu den Sitzungen der Arbeitskreise einzuladen und zu hören.
- (4) Über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Arbeitskreise wird dem Statistischen Landesausschuss spätestens bei der nächsten Vollversammlung Bericht erstattet.
- (5) Die Niederschriften der Sitzungen der Arbeitskreise werden allen Mitgliedern und Stellvertretungen (elektronisch) zur Kenntnisnahme zugeleitet.

§ 6

Entfällt.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Statistischen Landesausschuss und in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Versammlung des Statistischen Landesausschusses am 13. Juli 2016 beschlossen.